



Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer vom 24. März 2014

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Präambel**
- II. Geltungsbereich**
- III. Allgemeine Pflichten**
- IV. Pflichten gegenüber dem Mandanten**
- V. Pflichten gegenüber Kollegen**
- VI. Verhalten gegenüber der Öffentlichkeit**
- VII. Haftpflichtversicherung**
- VIII. Konzipienten**
- IX. Kanzleiführung**
- X. Vorübergehender Stellvertreter**
- XI. Ahndung von Verstössen**

Die Plenarversammlung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer erlässt hiermit, gestützt auf Art. 93 Abs. 1 lit. g des Rechtsanwaltsgesetzes (RAG) vom 8. November 2013, LGBL. 2013 Nr. 415, und auf § 6 lit. g der Geschäftsordnung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer vom 24. März 2014, LGBL. Nr. xy, nachfolgende Standesrichtlinien:

I. Präambel

Der Rechtsanwalt ist aufgrund seiner wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung, seiner Unabhängigkeit und seiner Bindung an sein Gewissen, seiner Vertrauenswürdigkeit und seiner Verschwiegenheitsverpflichtung dazu berufen, seinen Mandanten in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten einschliesslich Strafsachen kompetent zu beraten und zu vertreten. Seine Aufgabe ist es, die ihm anvertrauten Interessen im Rahmen der Gesetze und mit legalen Mitteln bestmöglich zu wahren, zu verfolgen und durchzusetzen.

Die persönlichen Eigenschaften und die beruflichen Aufgaben bestimmen somit das Verhalten des Rechtsanwaltes zu seinem Mandanten und zu den Organen der staatlichen Gemeinschaft, aber auch zu seinem Berufsstand im allgemeinen und zu jedem Kollegen im besonderen sowie zu Dritten, und dies sowohl bei der Ausübung seines Berufes wie auch bei allfälligen weiteren geschäftlichen Aktivitäten. Demgemäss ist er bei sonstiger disziplinärer Verantwortlichkeit auch verpflichtet, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Verhalten die Ehre und das Ansehen seines Berufsstandes zu wahren.

Die in diesen Standesrichtlinien verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

II. Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Standesrichtlinien gelten

- a) für die in die Rechtsanwaltsliste (Art. 7 Abs. 1 RAG) eingetragenen Rechtsanwälte bei der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes;
- b) für ausländische Rechtsanwälte, die zur grenzüberschreitenden Berufsausübung im Fürstentum Liechtenstein gemäss Art. 83 RAG gemeldet sind; vorbehalten bleibt Abs. 2;
- c) für die in die Konzipientenliste (Art. 43 RAG) eingetragenen Konzipienten, soweit diese auf sie anwendbar sind.

2. Bei grenzüberschreitender Tätigkeit im Sinne von Nr. 1.5. der Standesregeln des Rats der Anwaltschaften der Europäischen Union (CCBE) in der jeweils geltenden und auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer publizierten Fassung gelten diese Standesregeln, soweit nicht europäisches Gemeinschaftsrecht oder liechtensteinisches Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsrecht oder diese Standesrichtlinien Vorrang haben.

3. Der Rechtsanwalt, ebenso auch der Rechtsanwalt im Anstellungsverhältnis und der Konzipient, ist nach den für seine Berufsausübung geltenden Vorschriften verpflichtet, diese Standesrichtlinien zu befolgen, was ihn jedoch nicht von der Verpflichtung entbindet, sein Verhalten nach den jeweiligen besonderen Umständen auszurichten und persönlich zu verantworten.

§ 2

Tätigkeit des Rechtsanwaltes

1. Jede berufsmässige Besorgung fremder Angelegenheiten durch den Rechtsanwalt erfolgt in Ausübung seines Berufes, sofern der Rechtsanwalt dabei aufgrund einer rechtsgeschäftlichen oder behördlichen Bevollmächtigung und nicht als gesetzlicher oder organschaftlicher Vertreter tätig wird.
2. Im Zweifel ist anzunehmen, dass der Rechtsanwalt fremde Angelegenheiten in Ausübung seines Berufes besorgt.

§ 3

Andere Tätigkeiten

1. Auf Tätigkeiten des Rechtsanwaltes, die keine Ausübung seines Berufes darstellen, finden diese Standesrichtlinien keine Anwendung. Der Rechtsanwalt hat jedoch auch bei seinen anderen geschäftlichen Aktivitäten die Ehre und das Ansehen seines Berufsstandes zu wahren und alles zu unterlassen, was seine Vertrauenswürdigkeit beeinträchtigen könnte.

2. Bei der Ausübung solcher Tätigkeiten unterliegt der Rechtsanwalt den in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen berufs- und disziplinarrechtlichen Vorschriften.

III. Allgemeine Pflichten

§ 4

Unabhängigkeit

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seinen Beruf unabhängig, im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung auszuüben.

§ 5

Rechtsanwalt im Anstellungsverhältnis

1. Der Rechtsanwalt darf als Dienstnehmer ein Dienstverhältnis, dessen Gegenstand auch Tätigkeiten umfasst, die zu den befugten Aufgaben des Rechtsanwaltes (Art. 8 RAG) gehören, nur mit einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft eingehen oder aufrecht erhalten, und dies auch nur dann, wenn für ihn die Erfüllung der Grundsätze rechtsanwaltschaftlichen Berufs- und Standesrechtes sichergestellt ist.
2. Die berufs- und standesrechtlichen Rechte und Pflichten des Rechtsanwaltes gelten auch für Rechtsanwälte im Anstellungsverhältnis. Sie sind für die Erfüllung ihrer Berufs- und Standespflichten disziplinarrechtlich persönlich verantwortlich; diese Verantwortlichkeit kann weder eingeschränkt noch aufgehoben werden.
3. Das Eingehen eines Dienstverhältnisses mit einem Treuhänder oder einer Treuhandgesellschaft zum Zweck der Ausübung einer Tätigkeit gemäss Treuhändergesetz ist als Ausnahme von Abs. 1 zulässig.

§ 6

Unvereinbarkeit

1. Mit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes ist der Betrieb solcher Beschäftigungen, die der Ehre und dem Ansehen des Berufsstandes zuwiderlaufen, unvereinbar.
2. Mit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes sind jedenfalls folgende Beschäftigungen vereinbar:
 - a) die Ausübung der Tätigkeit gemäss Art. 107 des Rechtsanwaltsgesetzes vom 8. November 2013, LGBL. 2013 Nr. 415;
 - b) die Ausübung der Tätigkeit eines Treuhänders aufgrund einer Bewilligung gemäss Treuhändergesetz vom 8. November 2013, LGBL. 2013 Nr. 421;
 - c) die Ausübung der Tätigkeit eines Patentanwaltes aufgrund einer Bewilligung gemäss Gesetz vom 09. Dezember 1992 über die Patenanwälte, LGBL. 1993 Nr. 43;
 - d) die Ausübung der Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers aufgrund einer Bewilligung gemäss Gesetz vom 09. Dezember 1992 über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, LGBL. 1993 Nr. 44;
 - e) die Ausübung von Organfunktionen oder von Geschäftsführerfunktionen in juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes oder in Gesellschaften ohne Persönlichkeit;
 - g) die Ausübung eines Mandates als Landtagsabgeordneter oder als Mitglied eines Gemeinderates;
 - h) die Mitwirkung in Kommissionen oder Beiräten des Landes oder einer Gemeinde
 - i) die Ausübung von nebenamtlichen Richterfunktionen.
3. Die im vorstehenden Absatz aufgezählten Tätigkeiten stellen keine Ausübung des Rechtsanwaltsberufes dar.

§ 7

Rechtsanwalt in Rechtsanwaltsgesellschaft

Gehört der Rechtsanwalt einer Rechtsanwaltsgesellschaft an, ist er zur strikten Einhaltung der diesbezüglich anwendbaren gesetzlichen Vorschriften verpflichtet und für die Erfüllung seiner Berufs- und Standespflichten in jedem Falle persönlich verantwortlich.

§ 8

Mandatsannahme

1. Der Rechtsanwalt darf kein Mandat annehmen, dessen Ausführung Ehre und Ansehen seines Standes beeinträchtigt. Er vertritt nur Angelegenheiten, die er vor der Rechtsordnung und seinem Gewissen verantworten kann.

2. Der Rechtsanwalt darf ein Mandat nur annehmen, wenn er die Sache im Hinblick auf seine sonstigen Verpflichtungen innert nützlicher Frist bearbeiten kann.

§ 9
Förderung des Vergleichs

Der Rechtsanwalt fördert die vergleichsweise Erledigung von Streitigkeiten, sofern dies im Interesse seines Mandanten liegt.

§ 10
Kontaktaufnahme mit Zeugen

Der Rechtsanwalt nimmt nur ausnahmsweise und nur wenn dies zur Prozessvorbereitung unerlässlich ist, mit Personen, die als Zeugen in Betracht kommen, Kontakt auf. Er unterlässt jede Beeinflussung. Es ist insbesondere unzulässig, Zeugen Weisungen oder Verhaltensmassregeln zu geben oder sonst wie zukommen zu lassen. Hingegen ist es erlaubt, Zeugen auf ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten hinzuweisen.

IV. Pflichten gegenüber dem Mandanten

§ 11
Treuepflicht

Vornehmste Berufspflicht des Rechtsanwaltes ist seine Treueverpflichtung gegenüber seinem Mandanten. Allfällige eigene Interessen und Rücksichten auf Kollegen haben im Widerstreit zurückzutreten.

§ 12
Direkte Mandatierung

1. Der Rechtsanwalt darf Mandat und Vollmacht in der Regel nur von demjenigen annehmen, dessen Interessen ihm anvertraut werden.
2. Der Rechtsanwalt darf ein Mandant zur Verfolgung oder Abwehr von Ansprüchen, die nicht unmittelbare Rechte oder Pflichten des Mandanten betreffen, nur übernehmen, wenn die Partei, deren Interessen er wahrnehmen soll, in der freien Auswahl ihres Rechtsanwaltes nicht unangemessen beschränkt ist.

§ 13
Vertretung in Vertragssachen

1. Hat es der Rechtsanwalt von nur einer Partei übernommen, Vertragsverhandlungen zu führen oder einen Vertrag auszuarbeiten, so ist er berechtigt, diese Partei in einem Rechtsstreit aus diesem Vertrag zu vertreten. Eine Beauftragung durch nur eine Partei ist insbesondere anzunehmen, wenn auch die andere Partei von einem berufsmässigen Parteienvertreter beraten war oder der Rechtsanwalt seinerzeit bei Aufnahme der Vertragsverhandlungen sogleich ausdrücklich erklärt hatte, nur seine Partei zu vertreten. Beteiligt sich eine andere Partei an den Kosten der Ausarbeitung eines Vertrages, begründet diese Tatsache für sich allein noch keine Beauftragung des Rechtsanwaltes.
2. Hat ein Rechtsanwalt eine Gesellschaft ausschliesslich über Auftrag eines Gesellschafters oder ausschliesslich aufgrund der von diesem erteilten Informationen vertreten oder beraten, so ist ihm die Vertretung und Beratung dieses Gesellschafters in Angelegenheiten seines Geschäftsverhältnisses nur gestattet, sofern er nicht gleichzeitig die Gesellschaft vertritt oder berät.

§ 14
Widerruf

Hat der Rechtsanwalt im Interesse eines von mehreren Auftraggebern oder eines Dritten einen unwiderruflichen Auftrag übernommen, so ist ihm auch bei einem ohne Einwilligung des Begünstigten erfolgten Widerruf dieses Auftrages die Ausübung seiner Vollmacht standesrechtlich nicht untersagt.

§ 15
Anvertraute Gelder; Kostenvorschuss

1. Der Rechtsanwalt darf Gelder und andere Vermögenswerte, die ihm zu einem bestimmten Zwecke übergeben worden sind, weder widmungswidrig verwenden noch zurückbehalten. Er verwaltet anvertrautes Gut sorgfältig und ist jederzeit in der Lage, es herauszugeben. Für die Mandanten eingehende Gelder und andere Vermögenswerte sind ohne Verzug weiterzuleiten. Vorbehalten bleibt jedoch das Abzugsrecht des Rechtsanwaltes gemäss Art. 24 RAG.
2. Verlangt der Rechtsanwalt einen Vorschuss auf seine Barauslagen und/oder sein Honorar, darf dieser nicht über einen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Höhe des Honorars und der Barauslagen angemessenen Betrag hinausgehen. Wird der Vorschuss nicht gezahlt, kann der Rechtsanwalt das Mandat niederlegen oder ablehnen, unbeschadet der Vorschrift von § 17.
3. Hat der Rechtsanwalt von seinen Mandanten einen Kostenvorschuss oder eine Anzahlung an die anfallenden Kosten erhalten, muss er den eingegangenen Betrag weder verzinsen noch vom eigenen Geld getrennt verwahren. Er muss jedoch jederzeit in der Lage sein, nicht verbrauchte Kostenvorschüsse seinen Mandanten bei Erledigung des Mandates zurückzuerstatten.

§ 16
Sorgfalt und Verantwortung

1. Der Rechtsanwalt berät und vertritt seinen Mandanten gewissenhaft und sorgfältig. Er ist für die Ausführung des ihm erteilten Mandates persönlich verantwortlich und unterrichtet seinen Mandanten vom Fortgang der ihm übertragenen Angelegenheit.
2. Bei der Ausübung seines Berufes bedient sich der Rechtsanwalt nur derjenigen Mittel, die nach dem Gesetz zulässig sind. Er darf weder Ansprüche mit unangemessener Härte verfolgen noch sachlich nicht gerechtfertigte Druckmittel ankündigen oder anwenden.

§ 17
Niederlegung des Mandats

Der Rechtsanwalt darf sein Mandat nur derart niederlegen, dass der Mandant in der Lage ist, den Beistand eines anderen Kollegen in Anspruch zu nehmen, um Schaden zu vermeiden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach § 36 Abs. 2 ZPO und Art. 18 Abs. 2 RAG.

§ 18
Interessenskonflikt

1. Der Rechtsanwalt darf mehr als einen Mandanten in der gleichen Sache nicht beraten, vertreten oder verteidigen, wenn ein Interessenskonflikt oder die unmittelbare Gefahr eines Konfliktes zwischen den Interessen dieser Mandanten besteht.
2. Der Rechtsanwalt muss das Mandat gegenüber allen betroffenen Mandanten niederlegen, wenn es zu einem Interessenskonflikt kommt, wenn die Gefahr der Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung besteht oder die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes beeinträchtigt zu werden droht.

§ 19
Mandatsannahme

1. Der Rechtsanwalt darf ein neues Mandat dann nicht übernehmen, wenn die Gefahr der Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung bezüglich der von einem früheren Mandanten anvertrauten Informationen besteht oder die Kenntnis der Angelegenheit eines früheren Mandanten dem neuen Mandanten zum Nachteil des früheren Mandanten zu einem ungerechtfertigten Vorteil gereichen würde.
2. Üben Rechtsanwälte ihren Beruf in einer Rechtsanwaltsgesellschaft aus, so sind die Bestimmungen von Absatz 1 auf die Gesellschaft und alle ihre Gesellschafter anzuwenden.
3. Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten auch dann, wenn der Rechtsanwalt aus einem anderen Grunde (z.B. Verschwiegenheitsverpflichtung als Mitglied eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde) zur Wahrung der Verschwiegenheit gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist.
4. Der Rechtsanwalt übernimmt kein Mandat zur Vertretung vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, wenn er ordentliches Mitglied dieses Gerichtes oder dieser Verwaltungsbehörde ist.

§ 20
Verbot der quota litis

1. Der Rechtsanwalt darf hinsichtlich seines Honorars keine quota-litis-Vereinbarung abschliessen.
2. Eine quota-litis-Vereinbarung im Sinne dieser Bestimmung ist ein vor Abschluss der Rechtssache geschlossener Vertrag des Rechtsanwaltes mit dem Mandanten, in dem der Mandant sich verpflichtet, dem Rechtsanwalt einen Teil des Ergebnisses der Angelegenheit zu zahlen, unabhängig davon, ob es sich um einen Geldbetrag oder um einen sonstigen Vorteil handelt, den der Mandant durch Abschluss der Angelegenheit erwarb.
3. Eine quota-litis-Vereinbarung liegt hingegen dann nicht vor, wenn die Vereinbarung die Berechnung des Honorars aufgrund des Streitwertes vorsieht, wenn dies einem amtlich genehmigten Tarif entspricht oder wenn sich der Rechtsanwalt von seinem Mandanten für den Fall eines bestimmten Erfolges seiner Bemühungen ein genau bestimmtes Zusatzhonorar versprechen lässt.

§ 21
Verbot des Maklerlohnes

Dem Rechtsanwalt ist es ausnahmslos untersagt, bei der Ausübung seiner Befugnisse (Art. 8 RAG) einen Maklerlohn (Provision) zu vereinbaren oder entgegenzunehmen.

§ 22
Honorarvereinbarung

1. Der Rechtsanwalt darf sein Honorar, auch ein Pauschalhonorar frei vereinbaren. Dabei hat er jedoch zu berücksichtigen, dass es nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert des Gegenstandes, zur voraussichtlichen Leistung oder zum angestrebten Erfolg steht.
2. Er hat seinem Mandanten seine Honorarforderung offen zu legen und – ausser im Falle der Vereinbarung eines Pauschalhonorares – über Verlangen des Mandanten auch darüber Auskunft zu geben, wie er seine Honorarforderung errechnet hat.
3. Der Rechtsanwalt darf für seine Tätigkeit bei Führung entsprechender Aufzeichnungen ein Zeithonorar vereinbaren und dieses nach tatsächlichem Zeitaufwand in Rechnung stellen.

§ 23
Solidarhaftung Vollmachtgeber; Einschränkung Haftung

1. Der Rechtsanwalt darf in Vollmachtsformularen die Solidarhaftung mehrerer Vollmachtgeber für seine Entlohnung und seinen Kanzleisitz als Gerichtsstand vereinbaren. Darüber hinaus darf der Rechtsanwalt in Vollmachtsformularen eine Vereinbarung über das Ausmass seiner Entlohnung nur vorsehen, wenn sie die Anwendung der Honorar-Richtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer oder die Bewertung eines Interesses zum Gegenstand hat und für den Mandanten als Honorarvereinbarung deutlich erkennbar ist.
2. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, mit seinem Mandanten schriftlich eine Vereinbarung zu treffen, welche die Haftung aus einer beruflichen Tätigkeit unter Beachtung der allgemeinen Regeln des Zivilrechts auf eine angemessene Mindesthaftpflichtsumme beschränkt.

§ 24

Teilung des Honorars

1. Vorbehaltlich der Ausnahme gemäss Absatz 2 ist es dem Rechtsanwalt verboten, sein Honorar mit einer Person zu teilen, die nicht Rechtsanwalt ist.
2. Die Regelung gemäss Absatz 1 gilt nicht für Zahlungen oder Leistungen eines Rechtsanwaltes an die Erben eines verstorbenen Kollegen oder an einen früheren Rechtsanwalt als Vergütung für die Übernahme einer Praxis oder für Gewinn- und Verlustbeteiligungen zwischen verbundenen Unternehmen.

§ 25

Verschwiegenheit

1. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen ist, verpflichtet. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung überträgt sich auch auf alle Mitarbeiter in der Kanzlei des Rechtsanwaltes.
2. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gemäss Absatz 1 besteht auch nach Beendigung des Mandates weiter. Wenn der Rechtsanwalt es im Interesse des Mandanten für nötig hält, kann er sich auch dann auf seine Schweigepflicht berufen, wenn ihn sein Mandant davon ausdrücklich entbunden hat.
3. Der Rechtsanwalt sorgt durch geeignete Massnahmen auch dafür, dass im Falle seines Todes die Interessen der Mandanten und das Berufsgeheimnis gewahrt bleiben.

V. Pflichten gegenüber Kollegen

§ 26

Loyalität

Die Achtung, die der Rechtsanwalt seinem Stande schuldet, verpflichtet ihn zu einem loyalen Verhalten gegenüber seinen Kollegen. Er darf den Rechtsanwalt einer anderen Partei nicht umgehen und es auch nicht ablehnen, mit diesem zu verhandeln; er darf ihn weder unnötig in den Streit ziehen noch persönlich angreifen.

§ 27

Honorarfragen

Der Rechtsanwalt übernimmt ohne Einverständnis seines Vorgängers kein Mandat, solange das vorausgehende Vollmachtsverhältnis nicht ordnungsgemäss aufgelöst ist. Er ist verpflichtet, sich über diese Tatsache zu vergewissern. Ist die Honorarforderung eines früher beauftragten Rechtsanwaltes unberichtigt geblieben, so hat der Nachfolger im Vollmachtsverhältnis sich bei seinem Mandanten für die Bereinigung der Angelegenheit einzusetzen.

§ 28

Klage gegen Kollegen

1. Übernimmt ein Rechtsanwalt in einer Zivilsache eine Vertretung gegen einen anderen Rechtsanwalt, gibt er dem Kollegen vor Einleitung eines entsprechenden Verfahrens Gelegenheit, die Sache aussergerichtlich zu erledigen.
2. Die Regelung gemäss Absatz 1 gilt unabhängig davon, ob gegen einen Rechtsanwalt Ansprüche aus der Berufsausübung oder aus einem anderen Zusammenhang geltend gemacht werden.

§ 29

Schlichtung unter Kollegen

1. Der Rechtsanwalt hat im Falle eines persönlichen Streites aus der Berufsausübung mit einem Rechtsanwalt vorgängig zu irgendwelchen Schritten (Einleitung eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens, Erstattung einer Disziplinar- oder Strafanzeige) den Vorstand der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer um eine Schlichtung anzusuchen.
2. Vor dem Scheitern einer solchen Schlichtung ist die Einleitung eines Verfahrens nur zulässig, wenn dies zum Schutze des geltend gemachten Anspruches unumgänglich ist, z.B. zur Hemmung oder Unterbrechung einer sonst drohenden Verjährung.

§ 30

Vertraulichkeit

Der Rechtsanwalt hat Disziplinarangelegenheiten der Rechtsanwälte geheim zu halten, sofern nicht eine sachliche Notwendigkeit deren Offenbarung rechtfertigt.

§ 31

Anordnungen der Rechtsanwaltskammer

1. Der Rechtsanwalt hat die ihm von der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer erteilten Anordnungen und Aufträge zu befolgen und seine ihr gegenüber bestehenden Pflichten zu erfüllen.
2. Er unterliegt der disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeit ferner auch dann, wenn er trotz Mahnung seine Verpflichtung zur Leistung des Kammerbeitrages nicht erfüllt.

§ 32

Hausdurchsuchung

Der Rechtsanwalt hat im Falle einer Hausdurchsuchung in seiner Kanzlei (§ 95 Abs. 3 StPO) oder in seiner Wohnung darauf zu bestehen, dass zur Wahrung seiner Verschwiegenheitspflicht und der Gesetzmässigkeit des Durchsuchungsvorganges ein Vertreter der Rechtsanwaltskammer der Amtshandlung beigezogen wird.

§ 33

Verkehr mit Kollegen im Ausland

1. Die Standespflichten des Rechtsanwaltes sind von ihm auch gegenüber ausländischen Kollegen vollumfänglich zu erfüllen.
2. Im beruflichen Verkehr mit ausländischen Rechtsanwälten ist der Rechtsanwalt, der sich nicht darauf beschränkt, seinem Mandanten einen ausländischen Kollegen zu benennen oder das Mandat zu vermitteln, sondern eine Angelegenheit einem ausländischen Kollegen überträgt oder diesen um

Rat bittet, persönlich auch dann zur Zahlung des Honorars, der Kosten und der Auslagen des ausländischen Kollegen verpflichtet, wenn Zahlung vom Mandanten nicht erlangt werden kann. Die Rechtsanwälte können jedoch zu Beginn ihrer Zusammenarbeit anderweitige Vereinbarungen treffen.

2. Der beauftragte Rechtsanwalt kann ferner zu jeder Zeit seine persönliche Verpflichtung auf das Honorar und die Kosten und Auslagen beschränken, die bis zu dem Zeitpunkt angefallen sind, in welchem er seinem ausländischen Kollegen mitteilt, dass er nicht mehr haften werde.

VI. Verhalten gegenüber der Öffentlichkeit

§ 34

Werbung

1. Der Rechtsanwalt wirbt vornehmlich durch die Qualität seiner anwaltlichen Leistung.
2. Der Rechtsanwalt darf über seine Dienstleistungen und seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich richtig, unmittelbar berufsbezogen und durch ein Interesse der Rechtsuchenden gerechtfertigt sind. Er darf dabei benennen
 - a) akademische Titel und Titel, die mit der Berufsausübung in Zusammenhang stehen,
 - b) Fürstliche Ehrentitel,
 - c) Sprachkenntnisse,
 - d) neben dem Rechtsanwaltsberuf zulässigerweise ausgeübte weitere Berufe, die eine akademische Ausbildung erfordern, soweit diese Tätigkeiten in sachlichem Zusammenhang mit der Ausübung eines rechtsberatenden Berufes stehen,
 - e) Fachpublikationen,
 - f) Mitgliedschaften in Fachverbänden, die mit der Berufsausübung in Zusammenhang stehen,
 - g) seinen beruflichen Werdegang,
 - h) Rechtsgebiete, auf denen er vornehmlich tätig ist oder nicht tätig sein will,
 - i) die Namen und akademischen Titel der bei ihm in Verwendung stehenden Konzipienten.
3. Auf Praxisschildern dürfen nur der Name und die Berufsbezeichnung sowie Angaben nach Abs. 2 lit. a und b angebracht werden.

§ 35

Verbotene Werbung

1. Der Rechtsanwalt hat Werbung zu unterlassen, die unwahr, unsachlich, nicht in Einklang mit Ehre und Ansehen des Standes, den Berufspflichten sowie der Funktion des Rechtsanwaltes im Rahmen der Rechtspflege ist. Eine solche liegt insbesondere vor bei:
 - a) Selbstanpreisung durch reklamehaftes Herausstellen seiner Person oder seiner Dienstleistungen,
 - b) vergleichender Bezugnahme auf Standesangehörige,
 - c) Anbieten beruflicher Leistungen gegenüber bestimmten Kategorien von möglichen Auftraggebern,
 - d) Erwecken objektiv unrichtiger Erwartungen,
 - e) Anbieten unzulässiger Honorarvorteile,
 - f) Nennung von Mandanten als Referenzen ohne deren Einverständnis,
 - g) Mandatsakquisition unter Ausnützung einer Zwangssituation,
 - h) Überlassung von Vollmachtsformularen an Dritte zwecks Weitergabe an einen unbestimmten Personenkreis,
 - i) Das Anbieten oder Gewähren von Vorteilen für Mandatzuführungen,
 - j) Bezugnahme auf Erfolgs- oder Umsatzzahlen.
2. Der Rechtsanwalt darf weder veranlassen noch dulden, dass Dritte für ihn Werbung betreiben, die ihm selbst verboten ist.

§ 36

Verhinderung Werbung durch Dritte

Der Rechtsanwalt hat in zumutbarer Weise dafür zu sorgen, dass standeswidrige Werbung für ihn durch Dritte, insbesondere durch Medien, unterbleibt.

§ 37

Umgang mit Medien

1. Im Umgang mit Medien hat der Rechtsanwalt Zurückhaltung zu üben und das Gebot der Sachlichkeit sowie die Interessen seines Mandanten, Ehre und Ansehen des Standes sowie die Berufspflichten zu beachten. In Ausübung seines Berufes veranlasste Veröffentlichungen in Medien sind daher nur zulässig, wenn:

a) die Veröffentlichung zur Erreichung legitimer Wirkungen zweckmässig und bezogen auf das angestrebte Ziel angemessen ist und

b) die Veröffentlichung dem Interesse des Mandanten nicht widerspricht und von diesem nicht untersagt ist und

c) die Interessenabwägung ein Übergewicht ergibt für das Interesse des Mandanten an bestmöglicher Vertretung und das Allgemeininteresse an Sachinformation gegenüber dem Interesse an der Unterbindung standeswidriger Werbung.

2. Im Zusammenhang mit fachlichen Veröffentlichungen in Medien, insbesondere wissenschaftlichen Beiträgen, ist es dem Rechtsanwalt gestattet, in sachlicher Weise seinen Namen zu nennen oder nennen zu lassen, Angaben nach § 35 Abs. 2 lit. a und b zu machen und sein Bild zur Veröffentlichung freizugeben; jede reklamehafte Hervorhebung der Person des Rechtsanwaltes ist dabei jedoch zu unterlassen.

§ 38

Briefkopf

1. Auf dem Briefkopf muss der Rechtsanwalt seinen Namen und seinen Beruf ausdrücklich nennen. Weiters darf er seine Titel und Ehrentitel gemäss § 35 Abs. 2 lit. a und b angeben. Ferner sind Angaben (Namen und Angaben gemäss § 35 Abs. 2 lit. a und b) über die von ihm beschäftigten juristischen Mitarbeiter zulässig, nicht jedoch über andere Mitarbeiter.

2. Macht der Rechtsanwalt im Briefkopf Angaben über seine juristischen Mitarbeiter, müssen diese so gestaltet werden, dass nicht der Eindruck entsteht, diese wären in die Rechtsanwaltsliste eingetragene Rechtsanwälte oder Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft.

3. Auf dem Briefkopf einer Rechtsanwaltsgesellschaft müssen alle Gesellschafter namentlich und mit ihrem Beruf genannt werden. Die Vorschriften von Absatz 1 und 2 finden sinngemässe Anwendung.

VII. Haftpflichtversicherung

§ 39

Versicherung

Der Rechtsanwalt muss wegen Berufshaftpflicht ständig in einer Weise versichert sein, die nach Art und Umfang den durch rechtsanwaltliche Tätigkeit entstehenden Risiken angemessen ist, in jedem Falle jedoch zumindest nach Massgabe der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 26 RAG allenfalls in Verbindung mit Art. 35 RAG bei Rechtsanwaltsgesellschaften).

VIII. Konzipienten

§ 40

Beschäftigungsregeln

1. Der Rechtsanwalt hat den bei ihm in praktischer Verwendung stehenden, noch nicht substitutionsberechtigten Konzipienten eine sorgfältige Ausbildung für den Beruf angedeihen zu lassen und deren Tätigkeit gewissenhaft zu überwachen. Die Übernahme von Mandaten auf Rechnung eines Konzipienten ist nicht zulässig.
2. Der Konzipient darf neben seinem Beruf keine selbständige Tätigkeit als Rechtsanwalt ausüben.
3. Der Rechtsanwalt hat den Konzipienten angemessen zu entlohnen; er darf mit ihm kein wie immer geartetes Beteiligungsverhältnis eingehen; überhaupt hat er alles zu unterlassen, was ihn in eine finanzielle Abhängigkeit vom Konzipienten bringen könnte.

IX. Kanzleiführung

§ 41

Kanzleisitz

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine Kanzlei im Inland zu führen (nach Massgabe des Art. 10 RAG).

§ 42

Sorgfalt

Der Rechtsanwalt hat seine Kanzlei mit Sorgfalt und Umsicht zu führen. Er darf Kanzleigeschäfte nicht ungeeigneten Personen überlassen.

X. Vorübergehender Stellvertreter

§ 43

Grundsatz

Der vorübergehende Stellvertreter gemäss Art. 58 Abs. 3 RAG ist Stellvertreter des Rechtsanwaltes mit den Rechten und Pflichten eines Substituten (Art. 21 RAG). In Fällen, in denen er nicht vertreten darf, hat er für einen Vertreter zu sorgen.

§ 44

Ruhen der Rechtsanwaltstätigkeit

Der vorübergehende Stellvertreter, der für einen Rechtsanwalt bestellt wurde, dessen Berechtigung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs vorübergehend ruht (Art. 58 Abs. 2 RAG), ist nicht Substitut des Rechtsanwaltes, für den er bestellt wurde. Er hat mit der Sorgfalt des Rechtsanwaltes die Interessen der Parteien ebenso wie die Interessen des Rechtsanwaltes, für den er bestellt wurde, zu wahren. Im Widerstreit haben die Interessen des Rechtsanwaltes gegenüber jenen der Partei zurückzutreten.

§ 45

Beendigung der Rechtsanwaltstätigkeit

Der vorübergehende Stellvertreter, der für einen Rechtsanwalt bestellt wurde, dessen Berechtigung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs erloschen ist (Art. 58 Abs. 1 RAG), hat mit der Sorgfalt eines Rechtsanwaltes die Interessen der Parteien des Rechtsanwaltes, für den er bestellt wurde, zu wahren und dafür zu sorgen, dass die Kanzlei des Rechtsanwaltes im Einvernehmen mit diesem oder mit den

Erben im Ganzen verwertet oder ordnungsgemäss liquidiert wird. Dabei hat er insbesondere darauf hinzuwirken, dass der Rechtsanwalt, der seine Kanzleitätigkeit beendet hat, oder die Erben des verstorbenen Rechtsanwaltes, für welchen er bestellt wurde, an der Erfüllung der Verpflichtungen des Rechtsanwaltes gegenüber seinen Parteien in geeigneter Weise mitwirken, insbesondere was die Weiterführung noch nicht erledigter Mandate, die Abrechnung von für die Parteien vereinnahmten Beträgen, die Aktenverwaltung einschliesslich Herausgabe von Unterlagen und Urkunden sowie die Aufbewahrung der Akten betrifft.

§ 46

Entlohnung

1. In allen Fällen der vorübergehenden Stellvertretung hat der vorübergehende Stellvertreter Anspruch auf angemessene Entlohnung für seine Tätigkeit.
2. Ist der vorübergehende Stellvertreter ein solcher im Sinne des Art. 21 RAG (Substitut), ist jedenfalls die im Substitutionsverkehr übliche Entlohnung angemessen.
3. In den anderen Fällen soll mit dem Rechtsanwalt oder den Erben des Rechtsanwaltes, für welchen der vorübergehende Stellvertreter bestellt wurde, eine schriftliche Vereinbarung über den Entlohnungsanspruch getroffen werden. Gelingt dies nicht, ist der vorübergehende Stellvertreter berechtigt, eine angemessene Entlohnung anzusprechen, wobei in angemessener Weise Vorteile, die dem vorübergehenden Stellvertreter verblieben sind, etwa aus der Übernahme von Mandaten, zu berücksichtigen sind.

XI. Ahndung von Verstössen und Schlussbestimmung

§ 47

Verletzung der Standesrichtlinien

Verstösse gegen diese Standesrichtlinien stellen eine Verletzung der Berufspflichten des Rechtsanwaltes (Art. 46 RAG) dar und werden vom Fürstlichen Obergericht als Disziplinargericht der Rechtsanwälte nach Massgabe der Art. 46 ff RAG geahndet.

§ 48

Schlussbestimmung; Inkrafttreten

1. Diese Standesrichtlinien wurden an der Plenarversammlung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer vom 24.03.2014 genehmigt und treten am 01. April 2014 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Standesrichtlinien vom 24. März 2014 treten die früheren Standesrichtlinien vom 5. Mai 1994 in der zuletzt gültigen Fassung ausser Kraft.